



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 24. Juni 2013

11430/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0169 (COD)**

**EF 138
ECOFIN 622
CONSOM 133
CODEC 1574**

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Delegationen
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für "verpackte" Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIP) - <i>Allgemeine Ausrichtung</i>

Die Delegationen erhalten nachstehend im Hinblick auf die Sitzung des AStV (2. Teil) am 26. Juni 2013 einen überarbeiteten Kompromisstext des Vorsitzes zu dem obengenannten Kommissionsvorschlag.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Basisinformationsblätter für "verpackte" Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIP)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kleinanlegern wird zunehmend eine breite Palette verschiedener Arten von "verpackten" Anlageprodukten für Kleinanleger (PRIP) angeboten, wenn sie erwägen, eine Anlage zu tätigen. Diese Produkte bieten meist spezielle Anlagelösungen, die zwar auf die Bedürfnisse von Kleinanlegern zugeschnitten sind, häufig jedoch komplex und schwer zu verstehen sind. Die Anlegerinformationen über diese PRIP sind nicht aufeinander abgestimmt und sind Kleinanlegern oft weder eine Hilfe für den Vergleich zwischen den verschiedenen Produkten noch für das Verständnis ihrer jeweiligen Merkmale. Daher haben Kleinanleger häufig Anlagen getätigt, die mit Risiken und Kosten verbunden waren, deren Tragweite sie nicht verstanden haben, und haben dadurch zuweilen unvorhergesehene Verluste hinnehmen müssen.
- (2) Eine Verbesserung der Vorschriften über die Transparenz von PRIP, die Kleinanlegern angeboten werden, ist eine wichtige Maßnahme des Anlegerschutzes und Voraussetzung für die Wiederherstellung des Vertrauens von Kleinanlegern in den Finanzmarkt. Erste Schritte in diese Richtung wurden bereits auf Unionsebene mit der Entwicklung der Regelung zu den wesentlichen Informationen für den Anleger durch die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)¹ ergriffen.
- (3) Unterschiedliche Vorschriften je nach dem Wirtschaftszweig, der die PRIP anbietet, und der nationalen Regelung in diesem Bereich führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Produkte und Vertriebskanäle und schaffen zusätzliche Hindernisse, die einem Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und -produkte entgegenstehen. Zwar haben die Mitgliedstaaten zur Behebung von Unzulänglichkeiten beim Anlegerschutz bereits Schritte eingeleitet, doch weichen diese voneinander ab und sind nicht aufeinander abgestimmt. Uneinheitliche Konzepte bei der Informationspflicht zu PRIP hemmen die Entwicklung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die unterschiedlichen Anbieter von PRIP und für diejenigen, die über diese Produkte beraten oder sie verkaufen, und verzerren somit den Wettbewerb. Dadurch entsteht auch ein unterschiedliches Maß an Anlegerschutz innerhalb der Europäischen Union. Solche Unterschiede stellen ein Hemmnis für die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts dar. Somit ist Artikel 114 AEUV in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union die geeignete Rechtsgrundlage.

¹ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

- (4) Um Diskrepanzen zu vermeiden müssen auf Ebene der Union einheitliche die für alle Teilnehmer des PRIIP-Marktes geltende Transparenzregeln aufgestellt werden. Eine Verordnung ist notwendig, damit ein gemeinsamer Standard für Basisinformationsblätter aufgestellt wird, so dass deren Format und Inhalt vereinheitlicht werden können. Die unmittelbar anwendbaren Vorschriften einer Verordnung sollten sicherstellen, dass all diejenigen, die über PRIIP beraten oder diese verkaufen, einheitlichen Anforderungen in Bezug auf die Bereitstellung des Basisinformationsblatts an Kleinanleger unterliegen. Diese Verordnung berührt weder die Aufsicht über Werbeunterlagen noch Produktinterventionsmaßnahmen.
- (5) Während die Verbesserung von PRIIP-Informationen zur Rückgewinnung des Vertrauens von Kleinanlegern in die Finanzmärkte von wesentlicher Bedeutung ist, sind wirksame geregelte Vertriebsprozesse für diese Produkte gleichsam wichtig. Die vorliegende Verordnung ergänzt die in der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthaltenen Maßnahmen im Bereich des Vertriebs. Sie ergänzt außerdem die in der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthaltenen Maßnahmen im Bereich des Vertriebs von Versicherungsprodukten.
- (6) Diese Verordnung sollte unabhängig von ihrer Form oder Konzeption für alle von der Finanzdienstleistungsbranche aufgelegten Produkte gelten, die Kleinanlegern Investitionsmöglichkeiten bieten, bei denen der dem Anleger zurückzuzahlende Betrag aufgrund der Abhängigkeit von Referenzwerten oder der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Anleger erworben werden, Schwankungen unterliegt. Für die Zwecke dieser Verordnung werden diese Produkte als "PRIIP" bezeichnet und zu ihnen sollten unter anderem Anlageprodukte wie Investmentfonds, Lebensversicherungspolicen mit einem Anlageelement und strukturierte Einlagen gehören. Bei diesen Produkten werden Anlagen nicht direkt durch den Erwerb oder das Halten von Vermögenswerten selbst getätigt. Stattdessen treten diese Produkte zwischen den Anleger und die Märkte, indem Vermögenswerte "verpackt", ummantelt oder gebündelt werden, so dass die Risiken, die Produktmerkmale oder die Kostenstrukturen nicht die gleichen sind wie bei direktem Halten. Durch diese "Verpackung" ist es Kleinanlegern möglich, Anlagestrategien zu verfolgen, die andernfalls für sie nicht zugänglich oder undurchführbar wären; zudem sind hier zusätzliche Informationen nötig, insbesondere um Vergleiche zwischen verschiedenen Arten der "Verpackung" von Anlagen zu ermöglichen.

- (7) Um sicherzustellen, dass diese Verordnung lediglich für solche PRIIP gilt, sollten daher Versicherungsprodukte, die keine Investitionsmöglichkeiten bieten, und Einlagen, die ausschließlich dem Zinssatzrisiko unterliegen, von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sein. Klarzustellen ist, dass diese Verordnung keine Produkte erfasst, die keinen speziellen Anlagezweck bzw. kein spezielles Anlageziel verfolgen, aber eine variable Bonus- oder Überschussrendite erzielen können wie beispielsweise Lebensversicherungspolice mit einem Bonuselement. Im Fall von Lebensversicherungsprodukten bezeichnet der Ausdruck "Kapital" das Kapital, das auf Wunsch des Kleinanlegers angelegt wird. Darüber hinaus sind Einlagen oder Zertifikate, die klassische Einlagen repräsentieren, mit Ausnahme strukturierter Einlagen im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2004/39/EG vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Vermögenswerte, die direkt gehalten werden, wie Aktien oder Staatsanleihen, sind keine "verpackten" Anlageprodukte und sollten daher ausgeschlossen sein. Für institutionelle Anleger konzipierte Investmentfonds fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, da sie nicht an Kleinanleger vertrieben werden. Individuelle und betriebliche Altersvorsorgeprodukte, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, sind angesichts ihrer Besonderheiten und Zielsetzungen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.
- (7a) Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Bereitstellung von Basisinformationen über Produkte, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zu regeln. Im Einklang mit ihrem Verbraucherschutzauftrag nach Artikel 9 der Verordnung [EBA, ESMA, EIOPA] sollten die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden die vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Produkte überwachen und gegebenenfalls Leitlinien herausgeben, um etwaigen festgestellten Problemen zu begegnen. Diese Leitlinien sollten bei der Überprüfung der vorliegenden Verordnung, die vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten im Hinblick auf die mögliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs und die Streichung bestimmter Ausnahmen vorzunehmen ist, berücksichtigt werden.
- (8) Um den Zusammenhang zwischen den von dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen und den Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften, nach denen den Anlegern Informationen bereitzustellen sind, unter anderem die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG und die Richtlinie 2009/138/EG klarzustellen, ist festzulegen, dass diese Richtlinien - gegebenenfalls mit Ausnahme der Richtlinie 2009/138/EG - zusätzlich zu dieser Verordnung weiterhin Anwendung finden.

- (8a) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Überwachung der Anforderungen dieser Verordnung benennen die Mitgliedstaaten die für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zuständigen Behörden. In vielen Fällen werden die zuständigen Behörden bereits für die Überwachung anderer Verpflichtungen benannt worden sein, denen PRIIP-Anbieter, -Verkäufer oder -Berater aufgrund anderer einzelstaatlicher oder EU-Rechtsvorschriften unterworfen sind.
- (9) PRIIP-Anbieter – beispielsweise Fondsmanager, Versicherungsunternehmen, Wertpapieremittenten, Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen – sollten das Basisinformationsblatt für von ihnen angebotene Anlageprodukte abfassen, da sie das betreffende Produkt am besten kennen und für es verantwortlich sind. Das Informationsblatt sollte von dem PRIIP-Anbieter abgefasst werden, bevor das Produkt an Kleinanleger vertrieben werden darf. Wird ein Produkt hingegen nicht an Kleinanleger vertrieben, so besteht keine Notwendigkeit, ein Basisinformationsblatt abzufassen, und wenn es dem PRIIP-Anbieter unmöglich ist, das Basisinformationsblatt abzufassen, darf dies an andere delegiert werden. Die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 10 gelten nur für den Anbieter und gelten, solange das betreffende PRIIP an Sekundärmärkten gehandelt wird. Mit Blick auf eine weitreichende Verbreitung und Verfügbarkeit der Basisinformationsblätter sollte diese Verordnung die Veröffentlichung des Basisinformationsblatts durch den PRIIP-Anbieter auf seiner Website vorschreiben.
- (10) Um dem Bedarf von Kleinanlegern gerecht zu werden, muss sichergestellt werden, dass die Informationen über PRIIP richtig, redlich und klar sind und diese Anleger nicht in die Irre führen. Daher sollten in dieser Verordnung gemeinsame Standards für die Abfassung des Basisinformationsblatts niedergelegt werden, die sicherstellen, dass es für Kleinanleger verständlich ist. Da es vielen Kleinanlegern schwer fällt, die Fachterminologie des Finanzbereichs zu verstehen, sollte besonders auf das in dem Informationsblatt verwendete Vokabular und den Schreibstil geachtet werden. Auch sollte geregelt werden, in welcher Sprache das Informationsblatt abzufassen ist. Außerdem sollten Kleinanleger in der Lage sein, das Basisinformationsblatt zu verstehen, ohne andere nicht den Vertrieb betreffende Informationen zur Hilfe ziehen zu müssen.

- (11) Kleinanleger sollten die für sie notwendigen Informationen erhalten, um eine fundierte Anlageentscheidungen treffen und unterschiedliche PRIIP vergleichen zu können; sind diese Informationen jedoch nicht kurz und prägnant, besteht die Gefahr, dass sie nicht genutzt werden. Das Basisinformationsblatt sollte daher nur grundlegende Angaben enthalten, insbesondere in Bezug auf die Art und die Merkmale des Produkts, auch hinsichtlich der Frage, ob ein Kapitalverlust möglich ist, und in Bezug auf die Kosten und das Risikoprofil des Produkts, sowie einschlägige Informationen zur Wertentwicklung und sonstige spezifische Informationen, die für das Verständnis der Merkmale einzelner Produktarten notwendig sein können.
- (12) Das Basisinformationsblatt sollte in einem Standardformat abgefasst sein, das Kleinanlegern den Vergleich unterschiedlicher PRIIP ermöglicht, da mit Blick auf das Verhalten und die Kompetenzen von Verbrauchern Format, Darstellung und Inhalt der Informationen sorgfältig abgestimmt sein müssen, damit die Informationen so umfassend wie möglich verstanden und genutzt werden. In jedem Informationsblatt sollte für die Punkte und die Überschriften dieser Punkte dieselbe Reihenfolge eingehalten werden. Darüber hinaus sollten die Einzelheiten der Informationen, die das Basisinformationsblatt für die verschiedenen PRIIP enthalten muss, und die Darstellung dieser Informationen durch Rechtsakte der Stufe 2 weiter harmonisiert werden, die vorhandenen und laufenden Untersuchungen des Verbraucherverhaltens, einschließlich der Ergebnisse von Tests, bei denen die Wirksamkeit verschiedener Arten der Darstellung von Informationen bei Verbrauchern geprüft wird, Rechnung tragen. Zudem lassen einige PRIIP dem Kleinanleger die Wahl zwischen mehreren zugrunde liegenden Anlagen. Bei der Gestaltung des Formats sind solche Produkte zu berücksichtigen.
- (13) *gestrichen*
- (14) Das Basisinformationsblatt sollte von den Werbematerialien klar zu unterscheiden sein. Es sollte durch diese anderen Unterlagen nicht an Bedeutung verlieren.

- (15) Damit sichergestellt wird, dass das Basisinformationsblatt verlässliche Angaben enthält, sollte diese Verordnung den PRIIP-Anbietern vorschreiben, es auf dem neuesten Stand zu halten. Deshalb sollten in einem von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakt detaillierte Regeln über die Bedingungen und die Häufigkeit der Überprüfung der Informationen sowie die Überarbeitung des Basisinformationsblatts festgelegt werden.
- (16) Basisinformationsblätter sind der Ausgangspunkt für Anlageentscheidungen von Kleinanlegern. Aus diesem Grund haben PRIIP-Anbieter eine bedeutende Verantwortung gegenüber Kleinanlegern und müssen dafür Sorge tragen, dass diese Basisinformationsblätter nicht irreführend oder fehlerhaft sind oder mit den einschlägigen Teilen der PRIIP-Vertragsunterlagen nicht übereinstimmen. Deshalb ist es wichtig, zu gewährleisten, dass Kleinanleger einen wirksamen Rechtsbehelfsanspruch haben. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass alle Kleinanleger in der Union das gleiche Recht haben, für Schäden, die sie infolge von Versäumnissen auf Seiten der PRIIP-Anbieter Ersatzansprüche geltend zu machen. Deshalb sollten die Vorschriften über die Haftung der PRIIP-Anbieter harmonisiert werden. Diese Verordnung sollte festlegen, dass der Kleinanleger den PRIIP-Anbieter für einen Verstoß gegen diese Verordnung haftbar machen kann, wenn ihm durch die Verwendung des Basisinformationsblatts, welches mit den der Kontrolle der Produkthanbieter unterliegenden Vorvertrags- oder Vertragsunterlagen nicht übereinstimmte, irreführend oder fehlerhaft war, ein Verlust entstanden ist.
- (16a) Mit dieser Verordnung selbst wird weder eine unionsweite Einmalzulassung ("Pass") eingeführt, die den grenzüberschreitenden Verkauf oder Vertrieb von PRIIP an Kleinanleger erlaubt, noch werden mit ihr gegebenenfalls bestehende Regelungen für die einmalige Zulassung zum grenzüberschreitenden Verkauf oder Vertrieb geändert. Mit dieser Verordnung wird die im Rahmen solcher bestehender Regelungen geltende Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den betreffenden zuständigen Behörden nicht geändert. Die von den Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung benannten zuständigen Behörden sollten deshalb mit den Behörden übereinstimmen, die als für den Vertrieb im Rahmen eines gegebenenfalls bestehenden "Passes" für PRIIP zuständige Behörden benannt wurden. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das betreffende PRIIP vertrieben wird, sollte für die Überwachung dieses Vertriebs zuständig sein. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Produkt vertrieben wird, hat stets das Recht, den Vertrieb eines PRIIP in ihrem Hoheitsgebiet auszusetzen, wenn diese Verordnung nicht eingehalten wird.

(17) *gestrichen*

- (18) Aspekte, die die Haftpflicht eines PRIIP-Anbieters betreffen und die von dieser Verordnung nicht erfasst werden, sollten durch das anwendbare innerstaatliche Recht geregelt werden. Welches Gericht für die Entscheidung über eine Haftungsklage eines Kleinanlegers zuständig ist, sollte anhand der einschlägigen Regeln über die internationale Gerichtsbarkeit bestimmt werden.
- (19) Damit der Kleinanleger in der Lage ist, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen, sollte von Personen, die über PRIIP beraten oder sie verkaufen, verlangt werden, das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Abschluss jeder Transaktion bereitzustellen. Diese Anforderung sollte in der Regel unabhängig davon gelten, ob oder wie die Transaktion erfolgt. Erfolgt jedoch die Transaktion mittels Fernkommunikation, so kann das Basisinformationsblatt unmittelbar nach Abschluss der Transaktion bereitgestellt werden, sofern es nicht vor dem Abschluss bereitgestellt werden kann und sofern der Kleinanleger dem zustimmt. Als Personen, die über PRIIP beraten oder sie verkaufen, gelten sowohl Zwischenhändler als auch die PRIIP-Anbieter selbst, wenn sie über das PRIIP direkt beraten oder es direkt an Kleinanleger verkaufen. Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)¹ und der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher².
- (20) Um der Person, die über das PRIIP berät oder es verkauft, eine gewisse Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Mediums einzuräumen, über das das Basisinformationsblatt Kleinanlegern zur Verfügung gestellt wird, sollten einheitliche Regeln festgelegt werden, die auch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel unter Berücksichtigung der Umstände der Transaktion ermöglichen sollten. Der Kleinanleger sollte jedoch die Möglichkeit haben, es auf Papier zu erhalten. Im Interesse des Verbraucherzugangs zu Informationen sollte das Basisinformationsblatt stets kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

¹ ABl. ...

² ABl. ...

- (21) Um das Vertrauen von Kleinanlegern in Anlageprodukte zu gewinnen, sollten Anforderungen an angemessene interne Verfahren aufgestellt werden, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanleger bei Beschwerden eine sachdienliche Antwort des Anlageproduktanbieters erhalten.
- (22) *gestrichen*
- (23) Da das Basisinformationsblatt für PRIIP von juristischen oder natürlichen Personen abgefasst werden sollte, die im Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- und Fondsbranche der Finanzmärkte tätig sind, ist es von herausragender Bedeutung, dass zwischen den verschiedenen Behörden, die PRIIP-Anbieter und Personen, die über PRIIP beraten oder sie verkaufen, beaufsichtigen, eine reibungslose Zusammenarbeit besteht, damit sie bei der Anwendung dieser Verordnung ein gemeinsames Konzept verfolgen.
- (24) Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom Dezember 2010 über die Stärkung der Sanktionsregelungen in der Finanzdienstleistungsbranche und um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten Schritte unternehmen, damit bei Verstößen gegen diese Verordnung angemessene Verwaltungssanktionen und -maßnahmen verhängt werden. Um sicherzustellen, dass Sanktionen eine abschreckende Wirkung haben, und um den Anlegerschutz zu stärken, indem Anleger vor PRIIP gewarnt werden, die unter Verstoß gegen diese Verordnung vertrieben werden, sollten Sanktionen und Maßnahmen in der Regel, außer unter bestimmten genau festgelegten Umständen, veröffentlicht werden.
- (24a) Zwar steht es den Mitgliedstaaten frei, für dieselben Verstöße sowohl Verwaltungssanktionen als auch strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, doch sollten sie nicht verpflichtet sein, für dem nationalen Strafrecht unterliegende Verstöße gegen diese Verordnung auch Verwaltungssanktionen festzulegen. Im Einklang mit dem nationalen Recht sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, sowohl Verwaltungssanktionen als auch strafrechtliche Sanktionen für denselben Verstoß zu verhängen, doch steht ihnen dies frei. Die Aufrechterhaltung strafrechtlicher Sanktionen anstelle von Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung sollte jedoch nicht die Möglichkeit der zuständigen Behörden einschränken oder in anderer Weise beeinträchtigen, sich für die Zwecke dieser Verordnung rechtzeitig mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, um mit ihnen zusammenzuarbeiten, Zugang zu ihren Informationen zu erhalten und mit ihnen Informationen auszutauschen, und zwar auch dann, wenn die zuständigen Justizbehörden bereits mit der strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Verstöße befasst wurden.

(25) *gestrichen*

(26) *gestrichen*

(27) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten unter der Aufsicht der zuständigen Behörden erfolgt. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die gemäß dieser Verordnung unter der Aufsicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten von den Europäischen Aufsichtsbehörden vorgenommen wird. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung, wie der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, sollte im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG und der Austausch oder die Übermittlung von Informationen durch die Europäischen Aufsichtsbehörden sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgen.

(28) Obschon OGAW Anlageprodukte im Sinne dieser Verordnung sind, wäre es aufgrund der unlängst erfolgten Festlegung der Informationspflichten im Rahmen der Richtlinie 2009/65/EG angemessen, solchen OGAW einen Übergangszeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuräumen, in denen sie ihr nicht unterliegen. Falls dieser Übergangszeitraum nicht verlängert wird, würden sie nach diesem Zeitraum dieser Verordnung unterliegen. Dies sollte auch für Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften sowie Personen gelten, die Anteile von Fonds, die keine OGAW-Fonds sind, verkaufen oder über diese beraten, wenn ein Mitgliedstaat Vorschriften betreffend das Format und den Inhalt des Basisinformationsblatts gemäß den Artikeln 78 bis 81 der Richtlinie 2009/65/EG auf diese Fonds anwendet.

- (29) Eine Überprüfung dieser Verordnung sollte vier Jahren nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden, um Marktentwicklungen, wie der Entstehung neuer Arten von PRIP, sowie den Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts und den Erfahrungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Bei der Überprüfung sollte geprüft werden, ob die eingeführten Maßnahmen das Verständnis des durchschnittlichen Kleinanlegers in Bezug auf Anlageprodukte und die Vergleichbarkeit der Produkte verbessert haben. Auch sollte geprüft werden, ob der Übergangszeitraum für OGAW verlängert werden sollte oder ob andere Optionen für die Behandlung von OGAW in Frage kommen könnten. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Ausnahme von Produkten aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung im Hinblick auf solide Normen für den Verbraucherschutz und den Vergleich von Finanzprodukten beibehalten werden sollte. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht sowie gegebenenfalls Vorschläge für Rechtsakte unterbreiten.
- (30) Um den Anbietern von PRIP und den Personen, die über PRIP beraten oder sie verkaufen, genügend Zeit einzuräumen, um sich auf die praktische Anwendung der Anforderungen dieser Verordnung einzustellen, sollten diese erst nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung gelten.
- (31) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (32) Da das Ziel der Maßnahmen, nämlich die Erhöhung des Schutzes von Kleinanlegern und die Stärkung ihres Vertrauens in PRIP, auch bei grenzüberschreitendem Vertrieb, auf Ebene der unabhängig voneinander tätigen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und nur ein Tätigwerden auf europäischer Ebene die festgestellten Schwächen beheben kann und das Ziel daher wegen der Wirkung der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Diese Verordnung legt einheitliche Vorschriften für das Format und den Inhalt des Basisinformationsblatts fest, das von Anbietern von "verpackten" Anlageprodukten für Kleinanleger (packaged retail investment products – PRIIP) abzufassen ist, sowie einheitliche Vorschriften für die Bereitstellung dieses Informationsblatts an Kleinanleger.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt für PRIIP-Anbieter und Personen, die über PRIIP beraten oder sie verkaufen.

Sie gilt jedoch nicht für folgende Produkte:

- a) Nichtlebensversicherungsprodukte gemäß der Richtlinie 2009/138/EG Anhang I (Versicherungszweige der Nichtlebensversicherung);
- aa) Lebensversicherungsprodukte, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind;
- ab) *gestrichen*
- ac) Lebensversicherungsprodukte, bei denen
 - i) das eingesetzte Kapital weder direkt noch indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist und
 - ii) die Rendite des eingesetzten Kapitals weder direkt noch indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist, die die dem PRIIP zugrunde liegenden Vermögenswerte betreffen;

- b) Einlagen, die keine strukturierten Einlagen im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2004/39/4G sind;
- c) in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b bis g, i und j der Richtlinie 2003/71/EG genannte Wertpapiere;
- d) Altersvorsorgeprodukte im Sinne des Artikels 4 Buchstabe d.
- e) *gestrichen*
- f) *gestrichen*

Artikel 3

1. Fallen PRIIP-Anbieter im Sinne dieser Verordnung auch unter andere Rechtsinstrumente, nach denen den Anlegern Informationen bereitzustellen sind, so gelten sowohl diese Verordnung als auch diese anderen Rechtsinstrumente außer in dem Fall nach Absatz 2.
2. Die Informationen des Basisinformationsblatts werden von den zuständigen Behörden als denjenigen Anforderungen des Artikels 185 der Richtlinie 2009/138/EG genügend angesehen, die andernfalls gedoppelt würden.

Artikel 4

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) " 'verpacktes' Anlageprodukt für Kleinanleger" oder "PRIP" eine Anlage, bei der unabhängig von der Rechtsform der Anlage der dem Anleger zurückzuzahlende Betrag aufgrund der Abhängigkeit von Referenzwerten oder der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Anleger erworben werden, Schwankungen unterliegt;
- b) "Anbieter von 'verpackten' Anlageprodukten für Kleinanleger" oder "PRIP-Anbieter"
 - i) eine juristische oder natürliche Person, die ein PRIP anbietet;
 - ii) eine juristische oder natürliche Person, die Änderungen an einem bestehenden PRIP, wie beispielsweise Änderungen seines Risiko- und Renditeprofils oder der Kosten im Zusammenhang mit einer Anlage in das PRIP vornimmt;
- c) "Kleinanleger"
 - i) Kleinanleger im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie 2004/39/EG;
 - ii) Kunden im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG, wenn diese nicht als professionelle Kunden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG angesehen werden können;
- d) "Altersvorsorgeprodukte" Produkte, die nach einzelstaatlichem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen;

- e) "dauerhafter Datenträger" einen dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG;
- f) "zuständige Behörden" die nationalen Behörden, die von den Mitgliedstaaten zur Überwachung der Anforderungen dieser Verordnung an PRIIP-Anbieter und Personen, die über PRIIP beraten oder sie verkaufen, benannt werden.
- g) *gestrichen*

KAPITEL II
BASISINFORMATIONSLATT
ABSCHNITT 1
ABFASSUNG DES BASISINFORMATIONSLATTS

Artikel 5

1. Bevor Kleinanlegern ein PRIP angeboten wird, fasst der PRIP-Anbieter ein Basisinformationsblatt im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung für dieses Produkt ab und veröffentlicht es auf seiner Website.
2. Die Mitgliedstaaten können für die in dem betreffenden Mitgliedstaat vertriebenen PRIP die Vorabmitteilung des Basisinformationsblatts durch den Anbieter oder Verkäufer an die zuständige Behörde vorschreiben.

ABSCHNITT II
FORM UND INHALT DES BASISINFORMATIONSLATTS

Artikel 6

1. Das Basisinformationsblatt muss präzise, redlich und klar sein und darf nicht irreführend sein.
2. Das Basisinformationsblatt ist eine eigenständige Unterlage, die von Werbematerialien deutlich zu unterscheiden ist. Gegebenenfalls kann im Basisinformationsblatt angegeben werden, dass andere nicht den Vertrieb betreffende Unterlagen sowie offizielle Bekanntmachungen verfügbar sind und Einzelheiten dazu enthalten, wie diese Informationen erlangt werden können.

- 2a. Abweichend von Absatz 2 wird in dem Fall, in dem ein Anlageprodukt dem Kleinanleger eine solche Palette von Anlageoptionen bietet, dass die Bereitstellung der Informationen nach Absatz 2 in einer einzigen eigenständigen Unterlage nicht möglich ist, ein separates Basisinformationsblatt für jedes zugrunde liegende Portfolio, bei dem es sich um ein PRIIP handelt, bereitgestellt. Querverweise zwischen den Unterlagen werden aufgenommen, wenn diese Ausnahmeregelung angewandt wird.
3. Das Basisinformationsblatt wird als kurze Unterlage abgefasst, die ausgedruckt nicht länger als drei A4-Seiten sein darf und die
- a) in einer Weise präsentiert und aufgemacht ist, die leicht verständlich ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe verwendet werden;
 - b) unmissverständlich und in einer Weise formuliert ist, die dem Kleinanleger das Verständnis der mitgeteilten Informationen erleichtert. Dabei gilt insbesondere:
 - i) es wird eine klare, präzise und verständliche Sprache verwendet;
 - ii) Jargon wird vermieden;
 - iii) auf Fachtermini wird verzichtet, wenn stattdessen allgemein verständliche Ausdrücke verwendet werden können. Sind Fachtermini nicht zu vermeiden, so müssen sie im Basisinformationsblatt erläutert werden;
 - c) den Schwerpunkt auf die wesentlichen Informationen legt, die Anleger benötigen.
4. Werden in dem Basisinformationsblatt Farben verwendet werden, dürfen sie die Verständlichkeit der Informationen nicht beeinträchtigen, falls das Blatt in Schwarz und Weiß ausgedruckt oder fotokopiert wird.

5. Wird die Unternehmensmarke oder das Logo des PRIP-Anbieters oder der Gruppe, zu der er gehört, verwendet, darf sie bzw. es den Kleinanleger weder von den in dem Informationsblatt enthaltenen Informationen ablenken noch den Text verschleiern.

Artikel 7

1. Das Basisinformationsblatt wird in der Amtssprache oder mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, in dem das PRIP verkauft wird, oder in einer von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierten Sprache; falls es in einer anderen Sprache abgefasst wurde, wird es in eine dieser Sprachen übersetzt. Die Übersetzung gibt den Inhalt der ursprünglichen Informationen zuverlässig und genau wieder.
2. Wird der Absatz eines PRIP in einem Mitgliedstaat durch Werbeunterlagen, die in einer oder mehreren Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verfasst sind, gefördert, so muss das Basisinformationsblatt mindestens in der/den entsprechenden Amtssprache(n) verfasst sein.

Artikel 8

1. Der Titel "Basisinformationsblatt" steht oben auf der ersten Seite des Basisinformationsblatts.
2. Unmittelbar unter dem Titel folgt eine Erläuterung mit folgendem Wortlaut:

"Dieses Informationsblatt informiert Sie über die grundlegenden Aspekte dieses Anlageprodukts. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko und die Rendite dieses Anlageprodukts zu verstehen, und Sie dabei zu unterstützen, es mit anderen Anlageprodukten zu vergleichen.

Aus dieser vorvertraglichen Unterlage zusammen mit den anderen einschlägigen vorvertraglichen und Vertragsdokumenten, die Sie auch lesen sollten, geht nicht hervor, ob das Produkt für Sie geeignet ist."

3. Das Basisinformationsblatt enthält folgende Angaben:

- a) in einem Abschnitt am Anfang des Informationsblatts den Namen des PRIIP, die Identität und Kontaktdaten des PRIIP-Anbieters, Angaben über die zuständige Behörde des Anbieters und das Datum des Informationsblatts;
- b) in einem Abschnitt mit der Überschrift "Um welche Art von Anlage handelt es sich ?" die Art und die wichtigsten Merkmale des PRIIP, darunter:
 - i) die Art des PRIIP;
 - ii) seine Ziele und die zu deren Erreichung eingesetzten Mittel, einschließlich einer Beschreibung der zugrunde liegenden Instrumente oder Variablen und der Methode zur Ermittlung der Rendite;
 - iii) *gestrichen*
 - iv) Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen, die das PRIIP gegebenenfalls bietet;
 - vi) eine Beschreibung der verschiedenen Kategorien von Kleinanlegern, an die das PRIIP vertrieben werden soll;

- c) in einem Abschnitt mit der Überschrift "Was könnte ich zurückerhalten und welches sind die Risiken ?" eine kurze Erläuterung dazu, ob ein Kapitalverlust möglich ist, darunter Angaben zu Folgendem:
- i) geeigneten Renditeszenarien und den ihnen zugrunde liegenden Annahmen;
 - ii) den Garantien oder dem Kapitalschutz im Zusammenhang mit dem PRIIP sowie den Umständen, unter denen sie anwendbar sind, und etwaigen für sie geltenden Beschränkungen; der Identität der juristischen oder natürlichen Person, die diese Garantien oder diesen Kapitalschutz bietet;
 - iii) *gestrichen*
 - iii a) ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche finanzielle Zusagen oder Verpflichtungen, einschließlich Eventualverbindlichkeiten, über die Kosten des Erwerbs des PRIIP hinaus aufkommen zu müssen;
 - iv) der Tatsache, dass für die Auszahlungsergebnisse Steuern anfallen und dass die nationale Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers Auswirkungen auf die tatsächliche Auszahlung haben kann;
- und dem Risiko- und Renditeprofil des PRIIP, einschließlich
- (v) eines synthetischen Indikators, ergänzt durch eine erläuternde Beschreibung dieses Indikators und seiner Hauptbeschränkungen sowie eine erläuternde Beschreibung der Risiken, die für das PRIIP wesentlich sind und die von dem synthetischen Risikoindikator nicht angemessen erfasst werden;

- d) in einem Abschnitt mit der Überschrift "Was geschieht, wenn der [Name des PRIP-Anbieters] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen ?" eine kurze Erläuterung zu dem maximalen Verlustrisiko des Anlegers und dazu, ob der Verlust durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem für den Anleger gedeckt ist;
- e) *gestrichen*
- f) *gestrichen*
- g) in einem Abschnitt mit der Überschrift "Welche Kosten entstehen ?" die mit einer Anlage in das PRIP verbundenen Kosten, einschließlich der dem Anleger entstehenden direkten und indirekten Kosten, einschließlich Gesamtindikatoren dieser Kosten und zum Zweck der Vergleichbarkeit die Gesamtkosten in absoluten und Prozentzahlen, um die Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Anlage aufzuzeigen;
- h) *gestrichen*
- i) in einem Abschnitt mit der Überschrift "Wie lange sollte ich die Anlage halten und darf ich vorzeitig Geld entnehmen ?" Angaben zu den möglichen Folgen, einschließlich Kosten, der Einlösung des PRIP vor Ende der Laufzeit oder gegebenenfalls der empfohlenen Haltedauer und zu dem erwarteten Liquiditätsprofil des Produkts einschließlich der Möglichkeit und der Bedingungen für die Auflösung der Anlage (Desinvestition) unter Berücksichtigung des Risiko- und Renditeprofils des PRIP und der Marktentwicklung, auf die es abzielt;
- j) in einem Abschnitt mit der Überschrift "Wie kann ich mich beschweren ?" Informationen darüber, wie der Kunde eine Beschwerde über das Produkt oder über das Verhalten des Anbieters oder einer Person, die über das Produkt berät oder es verkauft, einlegen kann;

4. Der PRIP-Anbieter darf weitere objektive Informationen nur hinzufügen, wenn dies erforderlich ist, damit der Kleinanleger einen fundierten Vergleich zwischen einzelnen PRIP vornehmen kann.

5. Die in Absatz 3 genannten Informationen sind in einem Standardformat mit den gemeinsamen Überschriften und in der in jenem Absatz genannten Reihenfolge darzustellen. Das Basisinformationsblatt trägt an gut sichtbarer Stelle ein gemeinsames Symbol, das eine Unterscheidung von anderen Unterlagen ermöglicht.
6. *gestrichen*
7. Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeiten die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) und die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
 - a.i) die Einzelheiten der Darstellung und des Inhalts der in Absatz 3 genannten Informationen;
 - a.ii) das Format für die Beschreibung der zugrunde liegenden Vermögenswerte und gegebenenfalls Variablen sowie der Methode zur Ermittlung der Rendite gemäß Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii;
 - a.iii) die Darstellung und die Einzelheiten der weiteren objektiven Informationen, die der Produktanbieter in das Basisinformationsblatt gemäß Absatz 4 aufnehmen kann;

- a.iv) die Einzelheiten des Standardformats und des gemeinsamen Symbols gemäß Absatz 5;
 - a.v) die Umstände, unter denen gemäß Artikel 6 Absatz 2a ein separates Basisinformationsblatt für jedes zugrunde liegende Portfolio bereitzustellen ist, wenn die Bereitstellung der betreffenden Informationen in einer einzigen eigenständigen Unterlage nicht möglich ist;
 - a.vi) *gestrichen*
 - a.vii) das geeignete Spektrum von Renditeszenarien gemäß Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i;
 - a) die Methodik für die Darstellung der Risiko-Rendite-Relation gemäß Absatz 3 Buchstabe c Ziffer v und
 - b) die Berechnung der Kosten gemäß Absatz 3 Buchstabe g.
- 7a. Die EBA, die EIOPA und die ESMA tragen den Unterschieden zwischen einzelnen PRIIP und den Kompetenzen von Kleinanlegern sowie den Merkmalen von PRIIP Rechnung, die es dem Kleinanleger ermöglichen, zwischen verschiedenen zugrunde liegenden Anlagen oder sonstigen Optionen, die das Produkt bietet, zu wählen, wobei auch zu beachten ist, ob diese Wahl zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen oder später geändert werden kann.

In den Entwürfen der technischen Regulierungsstandards wird den verschiedenen Arten von PRIIP Rechnung getragen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [...] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 9

In Werbematerialien, die spezifische Informationen über ein PRIIP enthalten, dürfen keine Aussagen getroffen werden, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblatts stehen oder die Bedeutung des Basisinformationsblatts herabstufen. In den Werbematerialien ist darauf hinzuweisen, dass es ein Basisinformationsblatt gibt und wie und wo es erhältlich ist.

Artikel 10

1. Der PRIIP-Anbieter überprüft regelmäßig die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen und überarbeitet das Informationsblatt, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass Änderungen erforderlich sind.
2. Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeiten die EBA, die EIOPA und die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
 - a) die Bedingungen und die Häufigkeit der Überprüfung der in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen;
 - b) die Bedingungen, unter denen die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen überarbeitet werden müssen, und die Bedingungen, unter denen die Veröffentlichung des überarbeiteten Basisinformationsblatts zwingend vorgeschrieben oder zur Wahl gestellt wird;

- c) die besonderen Bedingungen, unter denen die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen überprüft werden müssen oder das Basisinformationsblatt überarbeitet werden muss, wenn ein PRIIP Kleinanlegern nicht kontinuierlich angeboten wird;
- d) die Fälle, in denen Kleinanleger über ein überarbeitetes Basisinformationsblatt für ein von ihnen erworbenes PRIIP unterrichtet werden müssen, sowie die Mittel, mit denen die Kleinanleger zu unterrichten sind.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [...] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 11

1. Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sind vorvertragliche Informationen. Sie müssen präzise, redlich und klar sein und dürfen nicht irreführend sein. Sind verbindliche Vertragsunterlagen vorhanden, so muss das Basisinformationsblatt mit diesen Unterlagen übereinstimmen.
2. Ein PRIIP-Anbieter ist nicht alleine aufgrund des Basisinformationsblatts und dessen Übersetzung haftpflichtig, es sei denn, das Basisinformationsblatt stimmt nicht mit den vorvertraglichen oder Vertragsunterlagen unter der Kontrolle des Produktanbieters überein oder es ist irreführend oder ungenau. Das Basisinformationsblatt muss diesbezüglich eine eindeutige Warnung enthalten.

ABSCHNITT III
BEREITSTELLUNG DES BASISINFORMATIONSBLATTS

Artikel 12

1. Eine Person, die über ein PRIP berät oder es an Kleinanleger verkauft, stellt diesen das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor dem Abschluss einer Transaktion im Zusammenhang mit dem PRIP zur Verfügung.
2. *gestrichen*
- 2.a Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a sowie des Artikels 6 der Richtlinie 2002/65/EG kann eine Person, die ein PRIP verkauft, dem Kleinanleger das Basisinformationsblatt unverzüglich nach Abschluss der Transaktion bereitstellen, sofern alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Kleinanleger entscheidet sich von sich aus, Verbindung zu dem Verkäufer eines PRIP aufzunehmen und die Transaktion mit Hilfe eines Fernkommunikationsmittels zu tätigen, und
 - b) die Bereitstellung des Basisinformationsblatts gemäß Absatz 1 ist nicht möglich und
 - c) die Person, die das Anlageprodukt verkauft, hat den Kleinanleger über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt und hat ihm die Möglichkeit eingeräumt, die Transaktion zu verschieben, um das Basisinformationsblatt vor dem Abschluss zu erhalten, und
 - d) der Kleinanleger stimmt dem zu, das Basisinformationsblatt unverzüglich nach dem Abschluss der Transaktion zu erhalten, anstatt die Transaktion zu verschieben, um das Dokument vor dem Abschluss zu erhalten.

3. Werden im Namen eines Kleinanlegers aufeinanderfolgende Transaktionen im Zusammenhang mit demselben PRIIP gemäß den Anweisungen, die der Anleger an die Person, die das PRIIP verkauft, vor der ersten Transaktion gegeben hat, durchgeführt, so gilt die Verpflichtung nach Absatz 1, ein Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, nur für die erste Transaktion sowie für die erste Transaktion nach einer Überarbeitung des Basisinformationsblatts gemäß Artikel 10.
4. Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeiten die EBA, die EIOPA und die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
 - a) die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Bereitstellung des Basisinformationsblatts gemäß Absatz 1;
 - b) die Methode und die Frist für die Bereitstellung des Basisinformationsblatts gemäß Absatz 2a.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [...] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 13

1. Die Person, die über ein PRIIP berät oder es verkauft, stellt Kleinanlegern das Basisinformationsblatt kostenlos zur Verfügung.

2. Die Person, die über ein PRIIP berät oder es verkauft, stellt dem Kleinanleger das Basisinformationsblatt über eines der folgenden Medien zur Verfügung:
 - a) auf Papier;
 - b) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier, sofern die in Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, oder
 - c) über eine Website, sofern die in Absatz 5 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
3. Wird das Basisinformationsblatt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website zur Verfügung gestellt, wird den Kleinanlegern auf Nachfrage kostenlos ein Papierexemplar ausgehändigt. Die Kleinanleger werden über ihr Recht informiert, die kostenlose Aushändigung eines Papierexemplars zu verlangen.
4. Das Basisinformationsblatt kann auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Verwendung des dauerhaften Datenträgers ist den Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Person, die über das PRIIP berät oder dieses verkauft, und dem Kleinanleger getätigt wird, angemessen und
 - b) der Kleinanleger konnte nachweislich wählen, ob er die Informationen auf Papier oder auf dem dauerhaften Datenträger erhalten wollte, und hat sich nachweislich für diesen anderen Datenträger entschieden.
5. Das Basisinformationsblatt kann über eine Website, die der Definition eines dauerhaften Datenträgers nicht entspricht, zur Verfügung gestellt werden, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Bereitstellung des Basisinformationsblatts über eine Website ist den Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Person, die über das PRIIP berät oder dieses verkauft, und dem Kleinanleger getätigt wird, angemessen;

- b) der Kleinanleger konnte nachweislich wählen, ob er die Informationen auf Papier oder über eine Website erhalten wollte, und hat sich nachweislich für dieses Medium entschieden;
- c) dem Kleinanleger sind die Adresse der Website und die Stelle, an der das Basisinformationsblatt auf dieser Website einzusehen ist, auf elektronischem Wege oder schriftlich mitgeteilt worden;
- d) *gestrichen*
- e) es ist gewährleistet, dass das Basisinformationsblatt über die Website laufend abgefragt, heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann und zwar so lange, wie es für den Kleinanleger einsehbar sein muss.

6. *gestrichen*

KAPITEL III

BESCHWERDEN, RECHTSBEHELFE, ZUSAMMENARBEIT, AUFSICHT

Artikel 14

PRIP-Anbieter und -Verkäufer sehen geeignete Verfahren und Vorkehrungen vor, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanleger, die in Bezug auf das Basisinformationsblatt eine Beschwerde eingereicht haben, zeitig und in angemessener Form eine sachdienliche Antwort erhalten.

Artikel 15

gestrichen

Artikel 16

Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung arbeiten die zuständigen Behörden untereinander zusammen und übermitteln einander unverzüglich die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung und die Ausübung ihrer Befugnisse relevanten Informationen.

Die zuständigen Behörden werden im Einklang mit dem nationalen Recht mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet.

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten wenden die Richtlinie 95/46/EG auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Verordnung an.
2. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EBA, die EIOPA und die ESMA gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

KAPITEL IV VERWALTUNGSSANKTIONEN UND -MASSNAHMEN

Artikel 18

1. Unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden und des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für angemessene Verwaltungssanktionen und -maßnahmen fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden, und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Diese Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, keine Verwaltungssanktionen gemäß Unterabsatz 1 vorzusehen, sofern die betreffenden Verstöße gemäß dem nationalen Recht bereits strafrechtlichen Sanktionen unterliegen.

Spätestens [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission und dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften. Sie teilen der Kommission und dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden unverzüglich jegliche Änderungen dieser Vorschriften mit.

2. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Artikel 19 arbeiten die zuständigen Behörden eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen zu den mit dieser Verordnung angestrebten Ergebnissen führen, und koordinieren ihre Maßnahmen, um bei grenzüberschreitenden Fällen Doppelarbeit und Überschneidungen bei der Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen zu vermeiden.

Artikel 18a

Die zuständigen Behörden üben ihre Sanktionsbefugnisse gemäß dieser Verordnung und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wie folgt aus:

- unmittelbar,
- in Zusammenarbeit mit anderen Behörden,
- unter ihrer Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben an solche Behörden;
- durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

Artikel 19

1. Dieser Artikel gilt für Verstöße gegen die Artikel 5, 6 und 7, den Artikel 8 Absätze 1 bis 5, die Artikel 9 und 10, den Artikel 11 Absatz 1, den Artikel 12 Absätze 1 und 2a sowie die Artikel 13 und 14.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Befugnis haben, zumindest die folgenden Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts zu verhängen:
 - a) Verfügung des Verbots, ein PRIP zu vertreiben;
 - b) Verfügung der Aussetzung des Vertriebs eines PRIP;
 - c) eine öffentliche Warnung mit Angaben zu dem Verantwortlichen und der Art des Verstoßes;
 - d) Verfügung des Verbots ein Basisinformationsblatt bereitzustellen, das nicht den Anforderungen der Artikel 6, 7, 8 und 10 entspricht;

- e) Verfügung der Veröffentlichung einer neuen Fassung des Basisinformationsblatts.
- f) Geldbußen von mindestens in folgender Höhe:
 - i) im Falle einer juristischen Person:
 - a) bis zu 5 000 000 EUR oder bis zu 2 % des jährlichen Gesamtumsatzes gemäß dem letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss; wenn es sich bei der juristischen Person um eine Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss nach der Richtlinie 83/349/EWG aufzustellen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den relevanten Rechnungslegungsrichtlinien, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde, oder
 - b) bis zur zweifachen Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
 - ii) im Falle einer natürlichen Person:
 - a) bis zu 500 000 EUR oder - in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist - der diesem Betrag unter Berücksichtigung des offiziellen Wechselkurses am [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] in der Landeswährung entsprechende Wert oder
 - b) bis zur zweifachen Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern diese sich beziffern lassen.

2a. Dieser Absatz lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen sowie höhere Geldbußen, als in dieser Verordnung festgelegt, vorzusehen.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, falls sie eine oder mehrere Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen gemäß Absatz 2 verhängt haben, befugt sind, den betroffenen Kleinanleger direkt über die Verwaltungsmaßnahme oder -sanktion zu informieren und ihm mitzuteilen, wo Beschwerden einzureichen oder Schadenersatzansprüche anzumelden sind, oder von dem PRIP-Anbieter oder der Person, die hinsichtlich der PRIP berät oder sie verkauft, zu verlangen, eine entsprechende Mitteilung und Information an den betroffenen Kleinanleger zu richten.

Artikel 20

Bei der Anwendung der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen berücksichtigen die zuständigen Behörden alle relevanten Umstände, darunter, soweit angemessen

- a) die Schwere und Dauer des Verstoßes;
- b) das Maß an Verantwortung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) die Auswirkungen des Verstoßes auf die Interessen der Kleinanleger;
- d) die Kooperationsbereitschaft der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- e) frühere Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- f) Maßnahmen der verantwortlichen Person nach dem Verstoß zur Verhinderung erneuter Verstöße;
- g) weitere relevante Faktoren.

Artikel 20a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen Rechtsmittel eingelegt werden können.

Artikel 21

1. Hat die zuständige Behörde Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen öffentlich bekanntgegeben, meldet sie diese gleichzeitig je nach Fall entweder der EBA, der EIOPA oder der ESMA.
2. Die zuständige Behörde übermittelt je nach Sachlage entweder der EBA, der EIOPA oder der ESMA einmal pro Jahr eine Zusammenfassung von Informationen über alle gemäß Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 verhängten Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen.
3. Die EBA, die ESMA und die EIOPA veröffentlichen diese Informationen in ihrem jeweiligen Jahresbericht.

Artikel 21a

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden wirksame Mechanismen schaffen, um die Meldung von tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diese Verordnung bei den zuständigen Behörden zu ermöglichen.

1a. Die Mechanismen nach Absatz 1 umfassen zumindest Folgendes:

- a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldung von Verstößen und deren Weiterverfolgung;
- b) einen angemessenen Schutz für Mitarbeiter, die Verstöße innerhalb ihres Arbeitgebers anzeigen, zumindest vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten von unfairer Behandlung;
- c) den Schutz der Identität sowohl der Person, die die Verstöße anzeigt, als auch der natürlichen Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist, in allen Verfahrensstufen, es sei denn, die Bekanntgabe der Identität ist nach innerstaatlichem Recht vor dem Hintergrund weiterer Ermittlungen oder anschließender Gerichtsverfahren vorgeschrieben.

Außerdem können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden nach nationalem Recht zusätzliche Mechanismen schaffen.

2. Die Mitgliedstaaten können von Arbeitgebern, die Tätigkeiten ausüben, welche im Hinblick auf Finanzdienstleistungen bestimmten Vorschriften unterliegen, verlangen, dass sie geeignete Verfahren einrichten, damit ihre Mitarbeiter Verstöße intern über einen spezifischen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

Artikel 22

1. Entscheidungen, mit denen eine Verwaltungssanktion oder -maßnahme bei einem Verstoß gegen diese Verordnung verhängt wird, werden von den zuständigen Behörden unmittelbar nach Unterrichtung der betroffenen Person über diese Entscheidung auf ihrer offiziellen Website veröffentlicht.

2. Dabei werden mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen bekanntgemacht. Diese Verpflichtung gilt nicht für Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden.
3. Ist jedoch die zuständige Behörde nach einer fallbezogenen Bewertung zu der Ansicht gelangt, dass die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der Identität oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre, oder würde die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden, so machen die zuständigen Behörden entweder
 - a) die Entscheidung, mit der eine Sanktion oder eine Maßnahme verhängt wird, erst dann bekannt, wenn die Gründe für ihre Nichtbekanntmachung weggefallen sind, oder
 - b) *die Entscheidung, mit der eine Sanktion oder eine Maßnahme verhängt wird, im Einklang mit dem nationalen Recht auf anonymer Basis bekannt, wenn diese anonyme Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, oder*
 - c) *die Entscheidung, mit der eine Sanktion oder eine Maßnahme verhängt wird, überhaupt nicht bekannt.*

Wird entschieden, eine Sanktion oder eine Maßnahme auf anonymer Basis bekanntzumachen, kann die Bekanntmachung der einschlägigen Daten um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonyme Bekanntmachung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden.

4. Werden gegen die Entscheidung, eine Sanktion oder eine Maßnahme zu verhängen, bei den einschlägigen Justiz- oder sonstigen Behörden Rechtsmittel eingelegt, so machen die zuständigen Behörden auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens unverzüglich auf ihrer offiziellen Website bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere bekanntgemachte Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder einer Maßnahme für ungültig erklärt wird, ebenfalls bekanntgemacht.

5. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass jede Bekanntmachung nach diesem Artikel vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleibt. Enthält die Bekanntmachung personenbezogene Daten, so bleiben diese nur so lange auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde einsehbar, wie dies nach den geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

gestrichen

Artikel 24

1. Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 bzw. Artikel 27 der Richtlinie 2009/65/EG sowie Personen, die OGAW-Anteile im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 jener Richtlinie verkaufen, sind bis zum [im ABl. bitte Datum einfügen: 5 Jahre nach dem Inkrafttreten] von den Verpflichtungen dieser Verordnung ausgenommen.
2. Wenn ein Mitgliedstaat Vorschriften bezüglich de Formats und des Inhalts des Basisinformationsblatts gemäß den Artikeln 78 bis 81 der Richtlinie 2009/65/EG auf Fonds anwendet, die keine OGAW-Fonds sind und die Kleinanlegern angeboten werden, so gilt die Ausnahme nach Absatz 1 für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die Anteile dieser Fonds an Kleinanleger verkaufen oder sie darüber beraten.

Artikel 25

1. Die Kommission überprüft diese Verordnung spätestens vier Jahre nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Die Überprüfung wird auch einen allgemeinen Überblick über die praktische Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Entwicklungen am Markt für Kleinanlegerprodukte geben. In Bezug auf OGAW im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG wird bei der Überprüfung geprüft, ob die Übergangsregelungen des Artikels 24 verlängert werden sollten oder ob nach Feststellung eventuell erforderlicher Anpassungen die Vorschriften über die wesentlichen Informationen für den Anleger in der Richtlinie 2009/65/EG durch das Basisinformationsblatt dieser Verordnung ersetzt oder als gleichwertig betrachtet werden könnten. Bei der Überprüfung wird auch eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf sonstige Finanzprodukte in Betracht gezogen, und geprüft, ob die Ausnahme von Produkten aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung im Hinblick auf solide Normen für den Verbraucherschutz und den Vergleich von Finanzprodukten beibehalten werden sollte. Bei der Überprüfung wird zudem geprüft, ob gemeinsame Vorschriften dahingehend, dass alle Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen diese Verordnung Verwaltungssanktionen vorsehen müssen, eingeführt werden sollten.
2. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Konsultation des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden einen Bericht sowie gegebenenfalls einen Vorschlag für einen Rechtsakt.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
